

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I S. 1128) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 665) erlässt die Gemeinde Eisingen folgende

Satzung
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Eisingen
(Sicherheitssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhaltung der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Mitführen von Hunden in Grünanlagen
- § 6 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen und gemeindlichen Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Eisingen.

(2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Gemeinde Eisingen stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Gemeinde Eisingen unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen.

§ 2
Allgemeine Verhaltensweisen

Die Benutzer der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3 **Erhaltung der Sauberkeit**

Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Bushaltestellen und Wartehallen, öffentliche Plätze sowie Geh- und Radwege zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) - außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse - wegzuwerfen,
2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspitzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
4. Glasbruch zu erzeugen,
5. die Notdurft zu verrichten

§ 4 **Erhaltung der Funktionstüchtigkeit**

(1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. ohne Gestattung der Gemeinde zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten
2. zu nächtigen oder zu zelten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
3. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn letztere zugefroren sind,
4. sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen.

(2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt, die Schmuck- und Wechsellpflanzflächen sowie die Staudenflächen zu betreten,

(3) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

1. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen, Bordsteinkanten, Geländer) zu fahren oder zu springen,
2. zu lagern.

(4) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 5

Mitführen von Hunden in Grünanlagen

- (1) Wer in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt, und die Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hundeführer, die eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Im übrigen wird auf die Verordnung der Gemeinde Eisingen über das Halten von Hunden (Hundehaltungsverordnung) verwiesen.

§ 6

Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Gemeinde Eisingen und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Eisingen und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) 1Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Eisingen beseitigt werden. 2Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) 1Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zuwiderhandelt. 2Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. 3Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.
- (2) 1Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. 2Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt.

(3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen gem. § 4 zuwiderhandelt.

(4) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften über das Mitführen von Hunden in den Grünanlagen gemäß § 5 zuwiderhandelt.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft (21.06.2013).

Eisingen, den 20.06.2013

Ursula Engert
1. Bürgermeisterin